

Ergänzung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für die Errichtung von zwei Photovoltaik-Freiflächenanlagen nördlich Herrnbrechtheim (Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim, Stand 13.12.2019)

Erstellt durch Matthias Bull (M. Sc. Naturschutz & Landschaftsplanung), Silvaea Biome Institut (sbi), 10.08.2020

Die HEG Energie GmbH & Co. KG plant die Errichtung von zwei Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen nördlich von Herrnbrechtheim (Gemeinde Ippesheim, Landkreis Neustadt an der Aisch - Bad Windsheim). Bei den geplanten Anlagenstandorten handelt es sich um die Flurstücke 260 und 256/2 (jeweils Gemarkung Herrnbrechtheim, Gemeinde Ippesheim). Beide Flurstücke befinden sich zwischen der Verbindungsstraße Herrnbrechtheim - Gnötzheim (NEA 44) und der Bahnlinie Treuchtlingen - Würzburg.

Für das Vorhaben wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung in Auftrag gegeben, welche am 13.12.2019 durch das Silvaea Biome Institut (sbi) fertiggestellt wurde. Das Gutachten wurde dabei im Sinne einer Worst-Case-Analyse angefertigt. Da sich der Anlagenbau zeitlich etwas verzögert hat, wurde seitens der HEG Energie GmbH & Co. KG (Hr. Riegel) nun eine Untersuchung des Feldhamsterbestandes (*Cricetus cricetus*) als Ergänzung zur bestehenden saP in Auftrag gegeben. In der Worst-Case-Einschätzung musste aus gutachterlicher Sicht von einem Hamstervorkommen ausgegangen werden, da sich das Planungsgebiet am Rand des bekannten Vorkommensgebietes der Art im Landkreis NEA befindet und ein Vorkommen anhand des Habitates nicht ausgeschlossen werden konnte.

Zur tatsächlichen Überprüfung der Flächen auf Hamstervorkommen fanden 2020 zwei ergänzende Begehungen statt. Die erste Begehung erfolgte am 16.06.2020, innerhalb der Vegetationszeit. Hier wurden insbesondere die Feldrandbereiche, Fahrgassen und Störstellen im Acker auf Hamsterbauten, bzw. deren typische Höhleneingänge und Fallröhren überprüft. Die zweite Begehung fand am 10.08.2020, nach der Ernte des Getreides, statt. Dabei wurden die Flächen auf der Suche nach Hamsterbauten in engen Schlangenlinien komplett abgelaufen.

Bei beiden Begehungen konnten keine Hamsterbauten oder sonstige Spuren festgestellt werden, die auf ein Vorkommen des Feldhamsters hindeuten würden. In Bezug auf die saP vom 13.12.2019 entfällt dadurch nach gutachterlicher Einschätzung die Notwendigkeit der Anlage von FCS1 (1.500 m² großer Luzernestreifen für den Feldhamster). Die in der saP geforderte, 2.000 m² große Ausgleichsfläche für Feldvögel (CEF1) ist davon nicht betroffen und muss weiterhin angelegt werden.